

16108/AB
Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16616/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.606

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16616/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16616/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schwarzlisten-Betrügerische Inkassoschreiben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Sind Sie als zuständige Justizministerin bzw. ist das Bundesministerium für Justiz (BMJ) über die „Schwarzliste: Betrügerische Inkassoschreiben“ der Verbraucherzentrale Brandenburg informiert?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 2. Führt das BMJ bzw. führen die Staatsanwaltschaften bzw. die WKStA auch für Österreich eine solche „Schwarzliste“ betreffend betrügerischer Inkassoschreiben bzw. Inkassobüros?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Welche Maßnahmen ergreift das BMJ gegen solche betrügerischen Inkassoschreiben bzw. Inkassobüros?

- *4. Kam es diesbezüglich bereits zu Strafrechtsverfahren bzw. strafrechtlichen Ermittlungen, um gegen diese betrügerischen Inkassoschreiben bzw. Inkassobüros vorzugehen?*
- *5. Haben Sie als zuständige Justizministerin bzw. hat das BMJ oder die Staatsanwaltschaften bzw. die WKStA Informationen, ob die oben genannten Inkassobüros auch in Österreich tätig sind?*

Der Gegenstand dieser Anfrage – das von Betrugsvorsatz getragene Versenden von Inkassoschreiben – betrifft nur insoweit das Justizressort, als dieses für die Straflegistik und die Gewährleistung der Strafverfolgung zuständig ist. Diese Art der Betrugsbegehung ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt und im Strafgesetzbuch tatbestandsmäßig erfasst (§ 146 StGB). Auch wenn ein betrügerisch agierendes – echtes oder vorgetäusches – Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, ist zufolge § 67 Abs 2 StGB regelmäßig Strafbarkeit im Inland gegeben.

Eine statistische Auswertung einschlägiger inländischer Strafverfahren ist nicht möglich, weil sich über die Verfahrensautomation Justiz Strafverfahren nicht nach besonderen Begehungarten und Sachverhaltselementen auswerten lassen. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Strafverfahren im Bundesgebiet musste aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Rechercheaufwands unterbleiben.

Eine Abfrage sämtlicher in der Anfrage angeführten Firmen würde kein aussagekräftiges bzw. vollständiges Ergebnis erzielen, zumal derartige Verfahren in der Regel mangels tatsächlicher Existenz des bezeichneten Unternehmens gegen unbekannte Täter:innen geführt werden. Das Bundesministerium für Justiz verfügt daher auch über keine weiterführenden Informationen zu diesem speziellen Betrugsphänomen.

Präventionsmaßnahmen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres und des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

